

168 699, Fonds f. Bezahl. der Coup. 638 779, Guth. bei dem Wiener Bank-Verein 219 873, Debit. einschl. der rückst. Regierungsgarantie für die Geschäftsj. 1914, 1915 u. 1916 7 596 935. — Passiva: Vorz.-Aktien 10 000 000, St.-Aktien 10 000 000, Oblig. 56 366 500, eingelöste Oblig. 3 633 500, gekünd. noch nicht eingelöste Oblig. 108 859, nicht eingelöste Oblig.-Zinnscheine 528 340, R.-F. 318 554, Ern.-F. 2 700 000, R.-F. f. Kursverluste 20 696, Spez.-R.-F. 1 404 160, Kredit. einschl. der Oblig.-Zs. des II. Semesters 1916 2 696 770, Vortrag vom Geschäftsj. 1915 300 069, Reingewinn 822 062. Sa. frs. 88 899 511.

Gewinn- u. Verlust-Konto 1916: Einnahmen: Vortrag aus 1915 300 069, Zs. 13 364, Garantiezuschuss der Reg. 3 129 787, zus. frs. 3 443 220. — Ausgaben: Zs. u. Tilg. der Oblig. 1 906 671, gesellschaftl. Beiträge zur Unterstützungs- u. Pens.-Kasse 8723, ordentl. Generalunkosten 180 158, ausserordentl. Ausgaben u. versch. Abschreib. 225 446, Kreditsaldo 1 122 131, zus. 3 443 220.

Dividenden 1893—1916: Vorz.-Aktien: 6, 6, 6, 6, 4, 4, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 5, 4, 6, 6, 6, 5, 0, 0%; St.-Aktien: 1 $\frac{1}{10}$, 1, 1, 1, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 0, 2 $\frac{1}{2}$, 0, 0, 0%.

Direktion: Delegierte des V.-R.: E. Huguenin, Gen.-Dir. der Anatolischen Eisenbahn, Jacques Müller, Dir. der Betriebs-Ges. der Orientalischen Eisenbahnen, Konstantinopel.

Verwaltungsrat: Präs. Exz. Leo Lánczy, Geh. Rat, Präs. der Pester Ungar. Commercial-Bank, Budapest; Vize-Präs. Bernhard von Popper-Artberg, Dir. des Wiener Bank-Verein, Wien; Adolf von Ullmann, Vize-Präs. der Ungar. Allgem. Creditbank, Budapest; ferner weitere 12 Mitglieder.

Société du Port de Haidar Pacha

Tête de ligne du Chemin de fer Ottoman d'Anatolie

(Hafen-Ges. Haidar Pascha, Kopfstation der Anatolischen Eisenbahn) in **Constantinopel**.

Gegründet: 19./3. 1902. Dauer der Ges. bis zum Ablauf der Konzess. für die Eisenbahnstrecke Haidar-Pascha-Angora, d. h. bis zum Jahre 2002. **Zweck:** Durch Vertrag v. 31./5. 1902, bestätigt durch G.-V. B. der Anatol. Eisenbahn-Ges. v. 24./6. 1902 hat die Anatol. Eisenb.-Ges. gegen Zahlung von frs. 800 000 an die Société du Port de Haidar Pascha ihre durch Ferman vom 20. Zilcadé 1316 (20./1. April 1899) erteilte Konz. mit allen Rechten und Pflichten abgetreten, mit Ausnahme derjenigen Rechte und Pflichten, welche durch die Konz. :usschl. der Anatol. Bahn für ihre eigene Person erworben sind, wie z. B. die Ermächtigung zur Vergrößerung des Bahnhofes in Haidar Pascha etc. Die Konz. ist erteilt zum Bau u. Betrieb 1. eines Hafens und von Kais zu Haidar Pascha, Kopfstation der Anatol. Eisenbahn, 2. von Docks, Zoll- u. Lagerhäusern, Steinkohlendepots, Getreidespeichern u. anderen bedeckten u. unbedeckten Magazinen u. Depots zur Lagerung von Waren aller Art, mit Berechtigung der Ges. zur Ausstellung von Warrants an die Lagerer, 3. von Getreide-Elevatoren u. sonst. Hand- u. mechan. Ladeeinricht., welche zur Erleichterung der Beladungs- und Entladungsmanipulationen bei Schiffen und Waggons dienen. Am 14./4. 1903 wurde der Hafen für den Betrieb eröffnet. Am 21./3. 1911 schloss die Ges. mit der türk. Reg. eine Zusatzkonvention ab, laut welcher ihr der Bau u. Betrieb eines Hafens in Alexandrette konzessioniert worden ist. Die Pläne u. Projekte des Hafenbaues wurden von dem Ministerium der öffentl. Arbeiten genehmigt; die Arbeiten waren bereits in Angriff genommen, mussten aber infolge des Krieges eingestellt werden.

Rückkaufsrecht: Die Türk. Reg. hat das Recht von demselben Zeitpunkt ab, welcher für einen event. Rückkauf des bestehenden Anatol. Eisenbahnnetzes festgesetzt ist, d. h. vom 15./2. 1923 ab, jederzeit auch den Hafen mit allen Nebenanlagen, Kais, Docks, Depots und Magazinen etc. nebst Zubehör zurückzukaufen. Dieser Rückkauf ist jedoch nur dann zulässig, wenn zu gleicher Zeit das ganze Anatol. Eisenbahnnetz unter den im Art. 16 der Konvention v. 28. Rejeb 1310 festgesetzten Bedingungen zurückgekauft wird. Die Begleichung des Rückkaufspreises geschieht durch Entrichtung einer bis zum Ablauf der Konz. zahlb. Annuität, deren Höhe auf 80% der durchschnittl. Brutto-Einnahmen der letztvergangenen 5 Jahre zu bemessen ist, jedoch in keinem Falle niedriger sein darf als der Betrag, welcher für die Verzinsung und Tilg. des von der Konzessionärin ausgegebenen und noch nicht getilgten Kapitals erforderlich ist. Ausserdem hat die Türk. Reg. das bewegl. Zubehör, wie Maschinen, Bagger, Waggons sowie die vorhandenen Betriebsvorräte, letztere jedoch nur, soweit sie für 6 Mon. nötig sind, zu einem von Sachverständigen festzustellenden Taxpreise zu übernehmen. Die regelmässige Zahlung der Annuität sowie des Kaufpreises für die Mobil. hat die Türk. Reg. gegebenenfalls durch ein besonderes Abkommen sicher zu stellen. Für den Fall, dass nach vollzogenem Rückkauf die Türk. Reg. beabsichtigen sollte, den Betrieb des Hafens oder einzelner Teile desselben an eine Ges. zu übertragen, hat bei gleichen Bedingungen die Konzessionärin ein Vorrecht. Macht die Türk. Reg. von ihrem Rückkaufsrecht keinen Gebrauch, so sind mit Ablauf der Konz. der Hafen mit allen Nebenanlagen, Kais, Docks, Zollverschlüsse, Speicher u. Magazine etc. mit allem festen Zubehör, wie feste Krane und Maschinen, Hafengeleise, Leuchttürme, Signalmasten etc. der Türk. Reg. unentgeltlich und frei von allen Schulden zu übergeben. Dagegen hat diese den Wert des beweglichen Zubehörs in gleicher Weise zu erstatten, wie es für den Fall eines Rückkaufs vorgesehen ist.